

Merkblatt zur Wiedereröffnung der Center am 19.04.2021

Paul Eigenmann / VR QualiCert AG

Vorbemerkung

Der Bundesrat hat am 14.04.2021 entgegen seinen eigenen Richtlinien Lockerungen beschlossen, die auch den Fitness- und Trainingscentern nach über drei Monaten ENDLICH die Wiedereröffnung ermöglichen. Für diesen Bundesratsentscheid gilt «Besser spät als nie!».

Der Virus ist zwar noch nicht verschwunden und auf Grund der britischen Mutante sogar noch ansteckender. Trotzdem hat der Bundesrat mit dieser Entscheidung aus Sicht vieler Menschen in unserem Lande völlig richtig gehandelt und endlich auch die soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Gesamtsituation berücksichtigt – und sich nicht nur technokratisch lediglich auf den ohnehin wenig aussagekräftigen Gesamtinzidenzwert oder den R-Wert abgestützt. Der Bundesrat riskiert aber auch massivste Kritik, falls es zu einem starken Anstieg der Hospitalisierungen und covidbedingter Todesfälle kommen sollte.

Es ist deshalb enorm wichtig, dass es in Fitnesscentern nicht zu Cluster-Infektionen bzw. Infektionsherden kommt. Dieses Dokument weist in Kurzform auf die wesentlichen Beschlüsse des Bundesrates und die umzusetzenden Massnahmen bei der Öffnung am 19.04.2021 hin.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 14.04.2021 in der COVID-19-Verordnung

Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Folgende Sportaktivitäten sind zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;
- b. Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden:
 1. im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird,
 2. in Innenräumen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe f, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{quater} genügen und die Kontaktdaten nach Artikel 5 erhoben werden;

² Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Prinzip

In Innenräumen und Aussenbereichen werden zwei verschiedene Situationen unterschieden:

1. Werden Masken getragen, gelten die Vorschriften gemäss Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe f
2. Werden keine Masken getragen, gelten die Vorschriften gemäss Anhang 1 Ziffer 3.1^{quater} Buchstaben a. bis e.

Kapazitätsbegrenzungen, Maskenpflicht und Ausnahmen

In Artikel 6e Absatz 1 Buchstabe b. 2. wird für die konkreten Vorschriften bezüglich der Kapazitätsgrenzen in Innenräumen auf Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe f sowie Anhang 1 Ziffer 3.1^{quater} Buchstaben a. bis e. verwiesen.

3.1^{bis} Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen ist wie folgt zu beschränken:

e. *Aufgehoben*

f. In anderen Einrichtungen und Betrieben als Einkaufsläden gilt Folgendes:

1. Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen.
2. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.
3. Die Vorgaben nach den Ziffer 1 und 2 gelten bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger weder in den Bereichen Kultur und Sport noch in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

3.1^{quater} Für Sportaktivitäten in Innenräumen nach Artikel 6e Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes:

- a. Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- b. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person.
- c. In Hallenbädern muss pro Person eine Wasserfläche von 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- d. Es dürfen sich nicht mehr als 15 Personen in einem Raum aufhalten.
- e. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

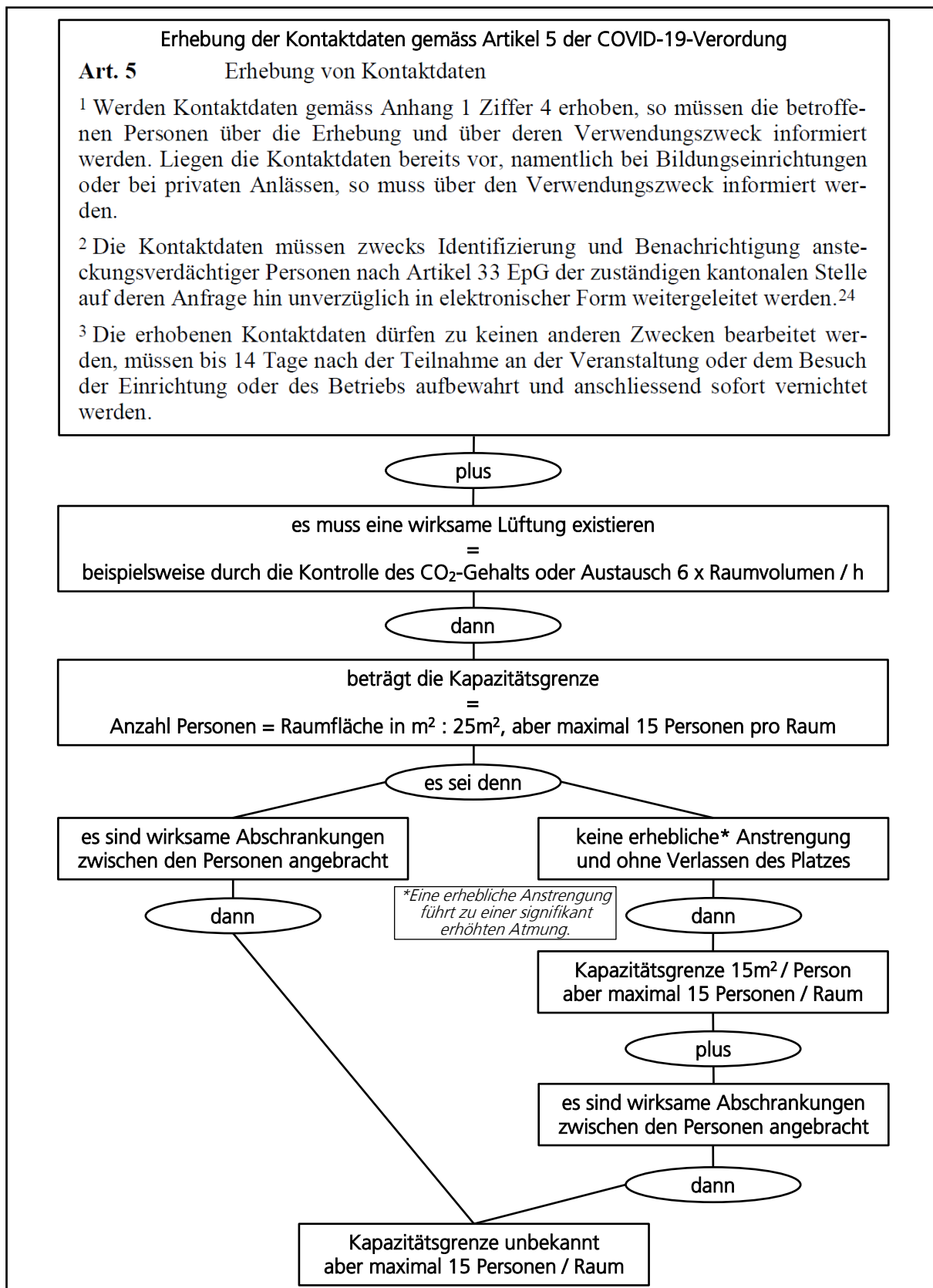
Grundsätze, wenn Masken getragen werden

Wenn Masken getragen werden, gelten folgende Grundsätze:

1. Die Kapazitätsbegrenzung in Räumlichkeiten, in denen sich Personen frei bewegen können, wird durch die Regel «10m² pro Person» festgelegt. Die Raumfläche in Quadratmetern wird durch 10 geteilt.
2. Bei Räumlichkeiten mit 30 Quadratmeter oder weniger Fläche, wird die maximale Belegung festgelegt, indem die Raumfläche in Quadratmetern durch 6 geteilt wird.
3. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gelten die Grundsätze 1 und 2 nicht.
4. MitarbeiterInnen müssen immer Masken tragen.

Grundsätze, wenn keine Masken getragen werden

Wenn keine Masken getragen werden, werden gemäss untenstehendem Diagramm verschiedene Szenarien unterschieden.



Szenarien und Grundsätze, wenn keine Masken getragen werden

In Falle, dass keine Masken getragen werden, gelten folgende Grundsätze:

1. Es muss eine Kontaktdatenerhebung eingerichtet werden, welche Artikel 5^{1,2,3} der COVID-19-Verordnung erfüllt.
2. Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Die Wirksamkeit kann überprüft und sichergestellt werden, wenn
 - a) die technischen Angaben eines Lüftungssystems dafür sorgen, dass das gesamte Raumluftvolumen pro Stunde durch Frischluft oder viruzid gefilterte Luft ersetzt wird;
 - b) die Luftqualität mittels Überprüfung des CO₂-Gehaltes durch manuelle Lüftung reguliert wird.
3. Die grundsätzliche Maximalzahl an Trainierenden wird ermittelt, indem die Raumfläche in m² durch 25m² dividiert wird. Es sind aber in jedem Fall pro Raum* maximal gleichzeitig nur 15 Trainierende zulässig.
4. Von der Maximalzahl an gleichzeitig Trainierenden gemäss Punkt 3 kann abgewichen werden, wenn das Training keine erheblichen* Anstrengungen mit sich bringt und der Platz nicht verlassen werden muss**. In diesem Fall wird die grundsätzliche Maximalzahl an Trainierenden ermittelt, indem die Raumfläche in m² durch 15m² dividiert wird. Es sind aber in jedem Fall pro Raum* maximal gleichzeitig nur 15 Trainierende zulässig.

* Eine erhebliche Anstrengung führt zu einer signifikant erhöhten Atmung. Dies ist beispielsweise bei Muskel- bzw. Krafttraining nicht der Fall, weil es sich dabei um eine anaerob-alkalotazide Leistung handelt.

**Der nicht verlassen wird beispielsweise bei Yoga auf Matten, aber auch bei Muskel- bzw. Krafttraining an stationären Trainingsgeräten gemäss SN EN ISO 20957.
5. Von der Maximalzahl an gleichzeitig Trainierenden gemäss Punkt 3 kann auch abgewichen werden, wenn zwischen den einzelnen Personen wirksame* Abschränkungen angebracht sind. Allerdings ist in diesem Falle (noch) nicht festgelegt, welches die Flächenvorgaben sind. Die Maximalzahl von 15 Trainierenden pro Raum gilt aber auch für diesen Fall.
6. Daneben gelten natürliche weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln.

Schlussbemerkungen

Es ist offensichtlich, dass die Umsetzung bei einer grundsätzlichen Maskenpflicht im Center wesentlich einfacher ist und auch mehr Trainierende erlaubt.

Es ist mit Sicherheit auch so, dass Center mit grundsätzlicher Maskenpflicht bei gegebenenfalls stattfindenden, kantonalen Kontrollen weniger «Angriffsflächen» bieten.

Es ist ebenso offensichtlich, dass bei beim Training ohne Masken nicht nur die Anzahl der Personen, die gleichzeitig trainieren dürfen geringer ist, es gibt auch eine ganze Reihe zusätzlicher Vorschriften (Erhebung Kontaktdaten / Wirksame Lüftung) sowie noch undefinierte Begriffe. Für letztere wurde beim BAG um Klärung ersucht. QualiCert wird informieren.

Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger unterliegen insbesondere beim Training mit Masken fast keinen zusätzlichen Einschränkungen. Diese Tatsache ist im organisierten Sport zweifellos sinnvoll. Ob eine Spezialbehandlung von Kinder und Jugendlichen beim Betriebskonzept von Fitness- und Trainingscentern angezeigt ist, erscheint aus Sicht von QualiCert fraglich, ist aber natürlich jedem Center überlassen, solange eine Spezialregelung innerhalb der Vorschriften der COVID-19-Verordnung bleibt.

In einem Kinderhort muss die Maximalzahl der Kinder bestimmt werden und Leitende müssen Masken tragen.

